

NIEDERSCHRIFT

über den

ÖFFENTLICHEN TEIL DER 39. SITZUNG DES GEMEINDERATES

am **21.01.2020**

im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 23.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am
15.01.2020 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Mag. (FH) Stefan Lagg
Vizebürgermeister: Thomas Koch

Gemeinderat:
Stefan Haas
Fritz Mitterbauer
Rainer Schuster
Othmar Kössler
Hubert Eberle
Sascha Fasser
Andreas Fischer
Robert Haas
Erika Mott
Ing. Andreas Poberschnigg
Josef Simon
Schriftführer: Manfred Koch

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

RA Dr. Kostner und Raumplaner DI Mark bei TO 2)

ABWESEND WAREN:

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. (FH) Stefan Lagg

Die Sitzung war öffentlich (außer TO 9).
Die Sitzung war beschlußfähig.

TAGESORDNUNG

- TO 1)** Genehmigung des Protokolls der 38. Sitzung vom 16.12.2019
- TO 2)** Vertragsraumordnung
2.1) Informationen durch Herrn RA Dr. Markus Kostner und Raumplaner DI Andreas Mark
2.2) Festlegung der weiteren Vorgangsweise
- TO 3)** Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Raumordnung:
3.1) Flächenwidmungsänderung im Bereich der Bp. 13 - Eberle Raimund
3.2) Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. 13, KG Lermoos
3.3) Erweiterungsprojekt Lärchenhof-Grieserhof - Änderung des Flächenwidmungsplanes und Neuerlassung eines Bebauungsplanes
- TO 4)** Anschaffungen, Aufträge, Bestellungen:
4.1) Austausch der Wasserzähler
4.2) Angebot Hr. Daniel Kocher für Konzeption Freilichtmuseum Lermoos
4.3) Grundsatzbeschluss über Sanierung des örtl. Kanalnetzes lt. Kanalkataster
- TO 5)** Bericht des Bürgermeisters
- TO 6)** Bericht der Ausschüsse
- TO 7)** Bericht Substanzverwalter
Grundabtretung für Lärmschutzwand „Gries“ (Ergänzung der Tagesordnung)
- TO 8)** Anträge, Anfragen und Allfälliges
- TO 9)** Personalien

zu TO 1)

GV Othmar Kössler ersucht um Ergänzung seiner Anfrage zu TO 3) – elektronischer Flächenwidmungsplan:

Werden die von einer Umwidmung betroffenen Grundbesitzer auch beim elektronischen Flächenwidmungsplan noch verständigt?

Bgm.: ja, daran hat sich nichts geändert

Gegen den Protokollentwurf der 38. Sitzung vom 16.12.2019 werden ansonsten keine Einwendungen erhoben und werden diese mit 12 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung genehmigt.

1 Stimmenthaltung wegen Nichtanwesenheit bei der 38. Gemeinderatssitzung.

zu TO 2.1)

Zum Thema „Vertragsraumordnung“ begrüßt der Bgm. Herrn RA Dr. Markus Kostner und den Raumplaner DI Andreas Mark.

Ausführungen RA Dr. Markus Kostner:

Das Tiroler Raumordnungsgesetz beinhaltet grundsätzlich das Verbot von Freizeitwohnsitzen, nähere gesetzliche Regelungen über Handhabung, Kontrollmöglichkeiten etc. gibt es aber nicht, was in der Praxis ein Problem für die Gemeinden darstellt. Tirol ist für Investoren sehr interessant, was die Grundstückspreise in die Höhe treibt.

Das Raumordnungsgesetz sieht mit Möglichkeit von „Raumordnungsverträgen“ vor, mögliche Inhalte sind aber im Gesetz nicht geregelt.

Übliche Vertragsinhalte:

- Nutzungsvereinbarung
- Keine Freizeitwohnsitznutzung
- Einräumung von Informationsrechten
- Parifizierungsverbot – unklar ob rechtlich haltbar
- Vorkaufsrecht
- Pönale
- Bankgarantie mit bestimmter Laufzeit

Manche Grundbuchsämter haben gewisse Vertragsinhalte bisher grundbücherlich eingetragen, lt. einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist dies nun aber leider nicht mehr möglich.

Die Gemeinde muss selbst entscheiden, will sie weiter der Freizeitwohnsitzproblematik zusehen oder will man Regelungen einführen?

Vertragsraumordnung gilt für alle, wobei es unterschiedliche Modelle für Privatbauten bzw. Hotelbetriebe gibt. Vertragsraumordnung kann nur bei Verordnungen (Flächenwidmung und Bebauungsplan) angewendet werden, im Bauverfahren selbst ist dies dann nicht mehr möglich. Die Gemeinde müsste z.B. auch festlegen, ab welcher Grundstücksgröße (bei Neubau) ein Bebauungsplan und somit ein Raumordnungsvertrag notwendig ist.

GR Ing. Poberschnigg A.: wenn z.B. aus einem großen Freilandgrundstück ca. 600 m² Bauland für den Baubedarf eines Nachkommens beantragt werden, muss dann zwingend auch an die Gemeinde bzw. einen Bauträger Grund abgeben werden?

RA Dr. Kostner: dies kann die Gemeinde selbst entscheiden, es muss nur eine einheitliche Linie geben, welche sachlich gerechtfertigt zu begründen ist. Die Linie wäre dann gemeinsam – wenn sich die Gemeinde für die Vertragsraumordnung ausspricht – zu erarbeiten.

DI Andreas Mark die Prüfung der Bedarfsfrage liegt wie bisher weiterhin alleinig beim Gemeinderat; der Raumplaner hat die fachliche Seite auszuarbeiten, dem Gemeinderat kommt der politische Teil zu; Im neuen „Örtlichen Raumordnungskonzept“ ist zu regeln, in welchen Fällen ein Bebauungsplan zwingend notwendig ist. Damit diese Bebauungspflicht schon jetzt verbindlich verlangt werden kann, müsste im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben im „Örtlichen Raumordnungskonzept“ eine „Bausperrenverordnung“ erlassen werden. Es wären trotzdem noch Neubauten möglich, nur wären dann die Vorgaben des in Ausarbeitung befindlichen Örtlichen Raumordnungskonzept (ab wann ist Bebauungsplan notwendig, etc.?) schon jetzt anwendbar.

GV Othmar Kössler warum gibt es zum Freizeitwohnsitzproblem keine strengeren Regelungen durch den Gesetzgeber?

RA Dr. Kostner kann dies nicht beantworten, er hat dem Land auch schon mögliche Lösungsansätze vorgelegt.

GV Othmar Kössler Wenn die Vertragsraumordnung in der Zuständigkeit der Gemeinde ist, dann empfindet er dies als gefährliche Drohung

GV Fritz Mitterbauer entweder kann auf das Land gewartet werden, bis es vielleicht irgendwann strengere Vorgaben erlässt, oder man nimmt sich des Problems selber an; dies ist aus seiner Sicht jedenfalls zu versuchen

GR Ing. Poberschnigg A. wer genehmigt Raumordnungsverträge oder Ergänzungen?
RA Dr. Kostner immer der Gemeinderat

GR Erika Mott RA Dr. Kostner	sind damit Auswirkungen auf den Wert von Grundstücken verbunden? es gibt hier zwei gegenteilige Interessen; der Verkäufer will verständlicherweise einen möglichst hohen Gewinn erzielen, die Gemeinde muss aber auf ihre Bürger und leistbaren Grund schauen; Er weist aber darauf hin, dass das Thema „Vertragsraumordnung“ nicht für bestehende Gebäude gilt. Wie angeführt, kommt dies nur bei Flächenwidmungsänderungen oder Bebauungsplanerlassungen zur Anwendung
GR Josef Simon DI Andreas Mark	wäre flächendeckender Bebauungsplan eine Überlegung? ist nicht sinnvoll und wäre dies auch kontraproduktiv; wenn auf einem gewidmeten Grundstück bereits ein Bebauungsplan besteht, kann die Vertragsraumordnung nicht mehr zur Anwendung gelangen. Im Bebauungsplan kann auch keine Nutzung vorgeschrieben werden.
GR Josef Simon RA Dr. Kostner	Möglichkeit zur Preisregelung durch die Gemeinde? Gemeinde kann den Preis nicht regeln und hat auch keinen Einfluss auf die Auswahl des Käufers; die Gemeinde kommt erst im Bauverfahren ins Spiel
DI Andreas Mark	bei neuen Baulandwidmungen muss man unterscheiden, ob es sich um eine Widmung innerhalb eines Siedlungsentwicklungsbereiches lt. Örtl. Raumordnungskonzept handelt oder um neues Bauland außerhalb des Siedlungsentwicklungsbereiches; dafür ist jedenfalls auch ein öffentliches Interesse nachzuweisen
GR Ing. Poberschnigg A.	er hat kein Problem damit, wenn bei einer Baulandwidmung mit anschließendem Grundverkauf an Fremde eine Grundabtretungsverpflichtung z.B. an die Gemeinde besteht, innerhalb der Familie sollte aber eine Baulandwidmung bei nachgewiesenem Eigenbedarf ohne weitere Grundabtretung möglich sein
RA Dr. Kostner	in dieser Frage ist viel regelbar und gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die gemeinsam zu erarbeiten wären
Bgm. Mag. (FH) Lagg St.	es gibt derzeit einige aktuelle Problemfälle in Lermoos und die Gemeinde hat eine Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen; die Gesetze sind leider sehr löchrig, weshalb er auf die Notwendigkeit der Einführung der Vertragsraumordnung verweist.

zu TO 2.2)

Der Bgm. stellt folgende Anträge zur Abstimmung:

- Grundsatzbeschluss über die Anwendung der Vertragsraumordnung
- Auftrag an den Raumplaner zur Ausarbeitung einer Bausperrenverordnung - als Übergangslösung bis zum neuen Örtlichen Raumordnungskonzept - bis zur nächsten Sitzung (in dieser wird auch die Bauplatzgröße fixiert, ab welcher zwingend ein Bebauungsplan notwendig ist)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (da vorab eine Regelung zur Frage der Grundabtretungen gewünscht wird)

zu TO 3.1)

Die vor einiger Zeit an Hr. Eberle Raimund verkaufte Teilfläche mit 9 m² ist noch als Freiland gewidmet, und soll nun, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erlangen, im Bauland umgewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lermoos gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 21.1.2020, mit der Planungsnummer 821-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bp. 13 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lermoos vor:

Umwidmung Grundstück .13 KG 86022 Lermoos

rund 9 m²
von Freiland § 41
in Kerngebiet § 40 (3)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

zu TO 3.2)

Für die Bp. 13 des Herrn Eberle Raimund besteht noch ein Bebauungsplan aus dem Jahre 2003. Durch den Grundankauf des Herrn Eberle (sh. Umwidmungsfläche) wird die im Bebauungsplan festgelegte max. Bauplatzgröße überschritten. Da im Bebauungsplan ansonsten keine über die sonst in diesem Bereich ohnehin üblichen Bedingungen enthalten sind, wäre aus Sicht des Raumplaners eine Aufhebung dieses Bebauungsplanes vertretbar. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes für die Bp. 13.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

zu TO 3.3)

Herr Wilhelm Schonger jun. plant einen Zusammenbau von Grieserhof und Lärchenhof (4 Obergeschosse und Dachgeschoss) und die Erhöhung des Grieserhof um 1 Geschoss. In Vorgesprächen mit dem Raumplaner wurde bereits eine Reduktion verlangt, das nun vorliegende Projekt stellt den gefundenen Kompromiss dar. Da im erforderlichen Bebauungsplan keine Nutzung festgeschrieben werden kann, wird dazu ein Raumordnungsvertrag zu diskutieren sein.

Der Raumplaner hat in seiner Vorabstellungnahme vom 14.01.2020 die für die Erstellung der Flächenwidmungsänderung und des Bebauungsplanentwurfes noch notwendigen Unterlagen, Nachweise etc. zusammengefasst. Diese sind vom Bauwerber bzw. Planer noch vorzulegen.

GR Ing. Poberschnigg A. ihm ist das Projekt zu hoch, muss dieses in dieser Höhe genehmigt werden?

Bgm. nein, für das Vorhaben braucht es eine Sonderflächenwidmung und einen Bebauungsplan, dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates; der Kauf des Grieserhof durch Hr. Schonger als Einheimischer ist aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich zu begrüßen

GR Erika Mott ist 3- oder 4-Sterne Betrieb geplant?

Bgm. verweist auf das noch vorzulegende Betriebskonzept

zu TO 4.1)

Für den notwendigen Austausch der Wasserzähler sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- Umstellung auf Patronenzähler – diese sind zwar in der Erstanschaffung teurer, sind aber beim nächsten Austausch billiger und erleichtern den Austausch selbst (das Gehäuse und die Verschraubungen bleiben dann unberührt, es wird nur mehr der Messeinsatz getauscht); dem wird vom GR einstimmig zugestimmt
- Option Funkauslesung – die Mehrkosten dafür würden je Uhr ca. EUR 8,-- jährlich betragen; aus diesem Grund wird von der Funkauslesung Abstand genommen (dies wurde im Vorfeld auch mit dem Vorarbeiter besprochen und wird von diesem gleich gesehen)

zu TO 4.2)

Für das Konzept des geplanten „offenen Museums“ hat Hr. Kocher Daniel ein Angebot um EUR 8.500,-- netto gelegt. Das Angebot und der Steckbrief des Hr. Kocher mit bereits umgesetzten Projekten etc. wird zur Kenntnis gebracht.

GR Josef Simon gibt es schon Aussagen zu den Umsetzungskosten?

Bgm.: noch nicht möglich, da zuerst eine Ideenfindung und ein Konzept notwendig sind

Er findet den Preis fair, das Ergebnis kann noch nicht vorhergesagt werden, dies liegt bei solchen Kunstprojekten immer in der gestalterischen Freiheit und Ideenfindung des Künstlers; die Gemeinde kann nur den groben Rahmen und die erwarteten Ziele vorgeben

GV Fritz Mitterbauer die angedachten Plätze für das Museumskonzept sind wichtig für Lermoos, die Gemeinde selbst kann keine Konzeption machen

Das Angebot des Hr. Kocher wird vom GR einstimmig angenommen.

zu TO 4.3)

Da einige alte Kanäle in Lermoos nicht bewilligt bzw. überprüft sind, hat das Büro Walch&Plangger ein wasserrechtliches Gesamtprojekt ausgearbeitet, welches bei der BH Reutte zur Bewilligung eingereicht wurde.

Auf Verlangen der Behörde wurde ergänzend noch ein Kanalkataster erstellt. Auf Grundlage von Kamerabefahrungen wurden die einzelnen Kanäle je nach Zustand in 5 Kategorien eingeteilt (1=gut, 5=sehr schlecht).

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verlangt die Behörde u.a. eine Erklärung der Gemeinde, dass die Sanierung der nicht bewilligten bzw. nicht überprüften Kanäle bis spätestens 2026 erfolgt (betr. die Kategorien 4 und 5).

Auf Antrag des Bgm. fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

A) Der Gemeinderat beantragt

- die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gebauten aber nicht überprüften Kanäle
- die Überprüfung der bewilligten und gebauten aber noch nicht überprüften Kanäle

B) Die notwendige Sanierung des Kanalnetzes lt. Kanalkataster wird bis spätestens 2026 umgesetzt.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen

Auf Grundlage dieses Beschlusses wird nun die wasserrechtliche Bewilligung ausgestellt, welche wiederum Grundlage für die Förderansuchen etc. ist.

GV Kössler Othmar: erfolgt eine Innen- oder Außensanierung?
Bgm.: dies muss noch in einem eigenen Projekt geplant werden; nach Möglichkeit wird jedenfalls eine Innensanierung angestrebt, die Laufmeterkosten liegen bei ca. EUR 400,-- - 500,--, was bei einem Sanierungsumfang von ca. 4 km Gesamtkosten von ca. EUR 2 Mio. ergibt; weiterer Handlungsbedarf ist beim alten Regenüberlaufbecken bei der Mooseinfahrt gegeben

zu TO 5)

- Bei Veranstaltungsgenehmigungen für Ortsvereine wurden bisher keine Kosten eingehoben, was jedoch rechtswidrig ist und einen Bescheidmangel darstellt. Deshalb werden zukünftig die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten vorgeschrieben, die Gemeindeverwaltungsabgabe wird jedoch dem Verein als Subvention refundiert, die Eingabegebühr von EUR 14,30, diese ist von der Gemeinde an den Bund weiterzuleiten, ist vom Verein zu tragen.
- Die vorläufigen Sitzungstermine für das Jahr 2020 werden den Mandataren in den nächsten Tagen übermittelt.
- Bericht über Gespräch mit Hr. Sax aus Ehrwald mit grundsätzlicher Einigung über den Ankauf seiner Gpn. 192, 193 und 194 mit dem darauf befindlichen Feldstadel; für die Felder wurde der Ablösepreis für den Begleitweg bei der ÖBB herangezogen, der Stadel wurde von Mag. Ing. Roland Schennach geschätzt; dies ergibt eine Gesamtablöse von EUR 26.000,--;
Diese Grundstücke sind wichtig als mögliche Tauschflächen für das Projekt Bahnbegleitweg. Er wird nun einen Kaufvertragsentwurf ausarbeiten lassen und diesem dem GR zur Genehmigung vorlegen.
- Der aktuelle Planstand des Bahnbegleitweges vom Freibadparkplatz bis zum Golfino (mit Feldzufahrten, Ausweichen etc.) wird zur Kenntnis gebracht und vom GR einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Bei der kürzlichen Jahreshauptversammlung der Bergrettung wurde Manfred Lagg zum neuen Obmann gewählt, sein Stellvertreter ist Christian Hofherr. Der Austausch des Bergrettungsfahrzeuges steht an, wobei die Finanzierung noch nicht ganz gesichert ist.
- Anfrage Koschuh wegen Vorstellung des neuen Programms „Hoamatl“ – ist lt. GR sicher interessant und soll eingeplant werden
- Zur Aussage von GR Ing. Andreas Poberschnigg zum szt. von der Agrar Obergarten verlangten Fahrverbot durchs Gartnertal (ausgenommen Anrainer) als Voraussetzung für die Grundabtretung für einen öffentlichen Weg bringt der Bgm. den szt. Schriftverkehr zur Kenntnis. Aus diesem ist dieses Verlangen nicht ersichtlich, dieses geht nur aus dem internen Protokoll der Agrarversammlung vom 30.04.2003 hervor, welches aber der Gemeinde nicht bekannt war. Es war sogar gegenteilig ein Verlangen der Gemeinde für einen finanziellen Zuschuss zu den Vermessungskosten, dass der Schlagbaum und die Fahrverbotstafel verlegt werden.
GR Ing. Poberschnigg A. geht davon aus, dass man sicher darüber gesprochen hat, es hat sicher nicht nur den Schriftverkehr gegeben; er sieht zudem keinen Bedarf für einen Ausbau und eine Asphaltierung des Weges
Bgm. er hat nur über die damalige Regelungen informiert, eine neue sinnvolle Lösung bzw. Regelung kann sicher diskutiert werden
- Information über Ausgleichszahlung des Landes für die erhöhten Gemeindebeiträge wegen des Entfalls des Pflegeregresses

zu TO 6)

Vbgm. Thomas Koch als Obmann des Bauausschusses: Zum geplanten Neubau des Wertstoffhofes berichtet er über die Besichtigung von insgesamt 4 Recyclinghöfen und einen Lokalausweis vor Ort am Areal der Kompostieranlage. Der dzt. in Bau befindliche Neubau in Umhausen/Tumpen scheint sehr durchdacht, sein Vorschlag, den dortigen Planer für die eigenen Planungen beizuziehen, wird vom GR befürwortet.

zu TO 7)

Substanzverwalter Eberle Hubert:

Die Bergrettung benötigt für das neue Einsatzfahrzeug mehr Platz, die Überlegung ist, dafür ein Abteil der Agrar beim Feuerwehrhaus zur Verfügung zu stellen und für die Agrar 1 Box des Sandsilos beim Bauhof in Gries zu adaptieren. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Gemeinde- und Agrararbeiter zusammen wären und sich noch besser absprechen könnten. Der Sandsilo befindet sich allerdings in der roten Gefahrenzone, wenn dieser anders genutzt werden soll (Werkstätte-Garage) wäre eine Schutzmauer entlang des Riegelbaches notwendig. Durch diese Schutzmauer könnte die Lagerfläche etc. vergrößert und diese für einen Silo o.Ä. mitgenutzt werden. Für eine genaue Beurteilung bräuchte die Wildbach- und Lawinerverbauung aber vorab eine offizielle Anfrage der Gemeinde. Dies wird vom GR einmütig befürwortet und soll diese Möglichkeit abgeklärt werden.

Bergrettungsobmannstv. Christian Hofherr hat wegen einer finanziellen Beteiligung der Agrar für das neue Fahrzeug vorgeschlagen. Die Idee wäre, dass die GGAG Lermoos und Schober-Häselgörl jeweils EUR 5.000,- beisteuern und dafür eine Pflanzensetzaktion bzw. Weideräumung durchgeführt wird. Dem wird vom GR einstimmig zugestimmt.

Substanzverwalter Fasser Sascha:

Für den geplanten Lärmschutzdamm mit aufgesetzter Wand beim Nordportal des Lermooser Tunnels werden 38 m² von der GGAG Lermoos benötigt. Der GR genehmigt einstimmig die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung und die entschädigungslose Grundabtretung an die Straßenverwaltung.

Der Bgm. weist in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass dann für den geplanten Lärmschutzdamm für den Widum auch Grund der Straßenverwaltung benötigt wird.

Substanzverwalter Fasser Sascha informiert, dass die 2 bereits vorliegenden Gutachten für den geplanten Forstweg „Brotzeitboden“ positiv sind, 2 Gutachten sind noch ausständig.

zu TO 8)

GV Othmar Kössler Bgm.	Mooskonzept – wie geht es weiter? das Konzept liegt vor, eine Empfehlung daraus wird gerade umgesetzt (WC im Moos), auch das Radwegthema ist in Umsetzung; für die weiteren Vorschläge fehlt ein Kümmerer;
GR Ing. Poberschnigg A. Bgm.	gibt es zum geplanten Scheiteltunnel bzw. Straßenprojekt neue Termine? ihm ist nichts neues bekannt
GR Ing. Poberschnigg A. Bgm.	für den geplanten Neubau der Mittelstation wurde seitens der Agrar eine Grundabtretung in Aussicht gestellt ihm ist nicht bekannt, ob das Projekt noch aktuell ist
GR Ing. Poberschnigg A. Bgm.	durch die geringe Schneedecke schauen am Grubig viele Latschen heraus; es gibt keine Hinweis- oder Verbotstafeln gegen das Befahren, wer kommt für die Schäden auf? die Jagd muss für verursachte Waldschäden immer aufkommen wird dies bei der Forsttagssatzung zur Sprache bringen
VbGm. Thomas Koch Bgm.: GR Fischer Andreas	Kutschenfahrten im Moos bringen Pferdekotproblem mit sich; Regelung bzw. Appell an die Betreiber möglich? wird sich erkundigen ist Verhältnismäßigkeit noch gegeben? es gibt ohnehin nur mehr sehr wenige Kutschenfahrer; wird dann auch bei Kühen eine Regelung gefordert?

zu TO 9)

eigenes Protokoll (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)